

SATZUNG DES RADSPORTVEREINS RRC „BLITZ“ 1953 ESSEN-KRAY E.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 1. März 1953 gegründete Verein führt den Namen **RadSportverein RRC „Blitz“ 1953 Essen-Kray**, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Kray und ist bei dem Amtsgericht Essen-Steele im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß-Blau“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Radsports, des Radtourenfahrens und des Radwanderfahrens nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend, um diese zu lebensfrohen und gesunden Menschen heranzubilden.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, durch Pflege von Freundschaft, Geselligkeit und andere geeignete, im Rahmen seiner Ziele liegenden Veranstaltungen, die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlichen wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig sowie rassistisch neutral.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landesverbandes bzw. des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sofern gegen sie keine begründeten Bedenken bestehen. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angaben von Name und Vorname, Alter, Wohnort und Straße an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet auf Empfehlung des engeren Vorstandes die Versammlung. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.
2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt bis 14 Jahre als Schüler; von 14 bis 16 Jahre als Jugendliche; von 16 bis 18 Jahre als Junioren; über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder; Ehrenmitglieder, Familienmitglieder und fördernde Mitglieder
 - a) volljährige Einzelpersonen
 - b) Personenvereinigungen
 - c) juristische Personen, soweit sie dem Bestreben und den Zweck des Vereins entsprechen.

Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes auf Antrag.

3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht

haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung, die Eigentum des Vereins sind, und nach Erlöschen der Mitgliedschaft zurückgegeben werden müssen.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

a) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele des Radsports im Bereich des Vereins betreffen.

b) Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins, des LV-NRW, des BDR so wie Beschlüsse des Vereins, des LV-NRW und des BDR zu befolgen. Die Interessen des Vereins sind zu fördern.

c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

d) Eine Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge setzt die Mitgliederversammlung alljährlich fest. Der monatliche

Mitgliederbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

e) Der Vorstand kann auf Antrag Beitrags-erleichterungen gewähren.

f) Neuaufgenommene Mitglieder haben mit der Aufnahmegebühr erstmals eine 1/4-jährliche Beitragsvorauszahlung, eine Aufnahmegebühr und im ersten Jahr den Bundesbeitrag zu leisten sowie Lizenzgebühr, Versicherungsgebühr, RTF-Wertungskartengebühr und Familienbeiträge.

g) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- ➔ durch freiwilligen Austritt;
- ➔ durch Tod;
- ➔ durch Ausschließung.

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres (zum 31.12. des Jahres) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Mitglieder behalten bis zum Austritt alle Rechte, aber auch alle Pflichten. Nach Abgabe einer

Austrittserklärung bleibt es bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bei den bis dahin geltenden Bestimmungen.

2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

3. Ein Mitglied kann von dem engeren Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Nichtzahlung von drei rückständigen Monatsbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlung.

§ 7

Wird ein Mitglied nach § 6 Abs. 3 ausgeschlossen, so ist ihm der Ausschließungsbeschuß mit der Begründung mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen diesen Beschuß kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch erheben. Erfolgt ein Einspruch, so ist von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten die Monatshauptversammlung einzuberufen, die entgültig entscheidet.

Vor Entscheidung der Monatshauptversammlung

steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die **Monatshauptversammlung;**
2. Die **Jahreshauptversammlung;**
3. Der **Vorstand;**
4. Der **erweiterte Vorstand;**
5. Die **Vereinsausschüsse, u.a. Ehren- und Disziplinarausschuß, Festausschuß.**

Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Monat findet eine Mitgliederversammlung, möglichst zu Beginn eines jeden Monats, statt. Die Versammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem **Vorstand**
- b) den **Mitgliedern.**

Es soll über die anfallende und geleistete Arbeit berichtet werden. Der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter leitet die Versamm-

lung. Über deren wesentlichen Verlauf und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen, die in der folgenden Versammlung von den Mitgliedern bestätigt und von dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muß. Jede ordnungsgemäß angesetzte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gefaßt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf mehrheitliches Verlangen der Versammlung kann geheime Abstimmung erfolgen.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet nach Möglichkeit zu Beginn eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt. Die Einladungen hierfür haben mindestens vier Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig.

Der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung. Gefaßte Beschlüsse werden wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der beantragte Beschluß als nicht gefaßt.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung dem Vorstand einzureichen.

3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine einstimmige Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

4. Jedes in der Jahreshauptversammlung sowie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesende, ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

5. Die in der Jahreshauptversammlung sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

6. Die Abstimmungen erfolgen jeweils per

Handzeichen. Auf mehrheitliches Verlangen der Versammlung kann geheime Abstimmung erfolgen.

§ 11 **Aufgaben der** **Jahreshauptversammlung**

Der Vereinsvorstand hat zur Jahreshauptversammlung folgende Tagesordnung aufzustellen:

- 1. Feststellung der Anwesenheit;**
- 2. Entgegennahme der Jahresberichte von den einzelnen Vorstandsmitgliedern;**
- 3. Bericht der Kassenrevisoren;**
- 4. Wahl der Versammlungsleiter;**
- 5. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;**
- 6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;**
- 7. Festlegung der Mitgliederbeiträge;**
- 8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;**
- 9. Beschlußfassung über etwa eingegangene Anträge auf Satzungsänderung;**
- 10. Festsetzung der im kommenden Geschäftsjahr durchzuführenden sportlichen und gesellschaftlichen Ereignisse;**
- 11. Verschiedenes.**

§ 12 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem, engerem und erweitertem Vorstand.

1. Geschäftsführender Vorstand:

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- ➔ **Vorsitzender**
- ➔ **stellvertretender Vorsitzender**
- ➔ **1. Geschäftsführer**

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Vertreter in Verbindung mit dem Geschäftsführer oder Kassenwart bzw. deren Vertreter.

b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl zu berufen.

d) Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

1. Vorsitzender und 1. Geschäftsführer verwalten die Clubkasse.

2. Engerer Vorstand:

Der engere Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie aus

- ➔ **2. Geschäftsführer**
- ➔ **1. Kassierer**
- ➔ **Jugendwart**
- ➔ **Sozialwart**
- ➔ **Fachwart für Straßen- und Bahnfahren sowie Trainer**

- ➔ **Fachwart für Rad-Touristik**

- ➔ **Pressewart**

- ➔ **Protokollführer**

- ➔ **Beisitzende**

- ➔ **2 Kassenprüfer und ein Stellvertreter**

a) Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Jugendliche und Schüler bis 16 Jahre haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Junioren haben beschränktes Wahlrecht, ausgenommen sind Rechtsgeschäfte.

b) Es ist zulässig, mehrere Ämter des engeren Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

c) Dem engeren Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

d) Der engere Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied des engeren Vorstandes hat nur eine Stimme.

e) Über die jeweiligen Sitzungen des engeren Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3. Erweiterter Vorstand:

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung und gegebenenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10, Absatz 3, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 16 BGB, Absatz 1 oder 1c, als Liquidator bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das **Deutsche Rote Kreuz e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Der nach § 12 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen des Registergerichtes durch Satzungsänderungen zu beheben. Sie sind der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. September 1987 beschlossen.

Unterzeichnet von:

Hans Stein † (damaliger 1. Vorsitzender)

Gerhard Bolgehn (damaliger stellv. Vorsitzender)

Herbert Stimper (damaliger 1. Geschäftsführer)

Reinhold Schlinkamp (damaliger stellv. Geschäftsführer)

Heike Bolgehn † (damalige Protokollführerin)

Helmut Köhler (damaliger Kassierer)

Dieter Drost (damaliger Jugendwart)

Helmut Kratz † (damaliger Touristikwart)

Dieter Räder (damaliger Fachwart Straße und Bahn)